

**Satzung
der Gemeinde Hollenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.07.2018**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung
der Gemeinde Hollenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.07.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Kostenersatz für Fundamente (§ 6)

**§ 2
Gebührensuldner**

- (1) Gebührensuldner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte (zweistellige Grabstätten) **21,00 Euro**,
 - b) eine Familiengrabstätte (vierstellige Grabstätten) **34,00 Euro**,
 - c) eine Urnengrabstätte (vierstellige Grabstätten) **29,00 Euro**.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (30 Jahre) an einer
- Einzelgrabstätte (zweistellig) beträgt **630,00 Euro**
Familiengrabstätte (vierstellig) beträgt **1.020,00 Euro**.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (20 Jahre) an einer Urnengrabstätte (vierstellig) beträgt **580,00 Euro**.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbahrung einer Leiche **50,00 Euro,**
 - b) Aufbewahrung einer Urne **25,00 Euro.**
- (2) Die Berechnung und Erhebung der Bestattungsgebühren (Versorgung und Einsargung von Leichen, Leichenträger, Grabherstellung) erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder des jeweiligen Bestattungsinstitutes je nach Arbeitsaufwand.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- a) Ausgrabung einer Leiche
 - b) Umbettung einer Leiche
 - c) Ausgrabung einer Urne
 - d) Umbettung einer Urne
 - e) Abräumen einer Grabstätte und zwar je nach Arbeitsaufwand.
- (2) Vornahme von Sicherungsmaßnahmen durch die Gemeinde je nach Arbeits- und Sachaufwand.
- (3) Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostenersatz bei
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| Einzelgrabstätte zweistellig | 100,00 Euro, |
| Familiengrabstätte vierstellig | 150,00 Euro, |
| Urnengrabstätte vierstellig | 100,00 Euro. |
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hollenbach vom 28.11.1990, sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.11.1997 außer Kraft.

Hollenbach, 30.07.2018

gez.

Xaver Ziegler

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung wurde am 30.07.2018 in der Gemeindekanzlei Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2018 angeheftet und am 14.08.2018 wieder entfernt.

**Satzung
der Gemeinde Hollenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.07.2018**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung
der Gemeinde Hollenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.07.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Kostenersatz für Fundamente (§ 6)

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte (zweistellige Grabstätten) **21,00 Euro**,
 - b) eine Familiengrabstätte (vierstellige Grabstätten) **34,00 Euro**,
 - c) eine Urnengrabstätte (vierstellige Grabstätten) **29,00 Euro**.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (30 Jahre) an einer
- Einzelgrabstätte (zweistellig) beträgt **630,00 Euro**
Familiengrabstätte (vierstellig) beträgt **1.020,00 Euro**.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (20 Jahre) an einer Urnengrabstätte (vierstellig) beträgt **580,00 Euro**.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbahrung einer Leiche **50,00 Euro,**
 - b) Aufbewahrung einer Urne **25,00 Euro.**
- (2) Die Berechnung und Erhebung der Bestattungsgebühren (Versorgung und Einsargung von Leichen, Leichenträger, Grabherstellung) erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder des jeweiligen Bestattungsinstitutes je nach Arbeitsaufwand.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- a) Ausgrabung einer Leiche
 - b) Umbettung einer Leiche
 - c) Ausgrabung einer Urne
 - d) Umbettung einer Urne
 - e) Abräumen einer Grabstätte und zwar je nach Arbeitsaufwand.
- (2) Vornahme von Sicherungsmaßnahmen durch die Gemeinde je nach Arbeits- und Sachaufwand.
- (3) Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostenersatz bei
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| Einzelgrabstätte zweistellig | 100,00 Euro, |
| Familiengrabstätte vierstellig | 150,00 Euro, |
| Urnengrabstätte vierstellig | 100,00 Euro. |
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hollenbach vom 28.11.1990, sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.11.1997 außer Kraft.

Hollenbach, 30.07.2018

gez.

Xaver Ziegler

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung wurde am 30.07.2018 in der Gemeindekanzlei Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2018 angeheftet und am 14.08.2018 wieder entfernt.

**Satzung
der Gemeinde Hollenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.07.2018**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr
- § 4 Grabgebühr
- § 5 Bestattungsgebühren
- § 6 Sonstige Gebühren
- § 7 Inkrafttreten

**Satzung
der Gemeinde Hollenbach
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer
Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang
stehenden Amtshandlungen
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 30.07.2018**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Hollenbach folgende Satzung:

**§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)
 - d) Kostenersatz für Fundamente (§ 6)

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Gebührenschildner ist,

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabgebühr

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- a) eine Einzelgrabstätte (zweistellige Grabstätten) **21,00 Euro**,
 - b) eine Familiengrabstätte (vierstellige Grabstätten) **34,00 Euro**,
 - c) eine Urnengrabstätte (vierstellige Grabstätten) **29,00 Euro**.
- (2) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (30 Jahre) an einer
- Einzelgrabstätte (zweistellig) beträgt **630,00 Euro**
Familiengrabstätte (vierstellig) beträgt **1.020,00 Euro**.

Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird pro Jahr der Verlängerung eine Gebühr nach § 4 Abs. 1 erhoben.

- (3) Die Grabgebühr für das Nutzungsrecht (20 Jahre) an einer Urnengrabstätte (vierstellig) beträgt **580,00 Euro**.
- (4) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts i. S. der Absätze 2 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbahrung einer Leiche **50,00 Euro,**
 - b) Aufbewahrung einer Urne **25,00 Euro.**
- (2) Die Berechnung und Erhebung der Bestattungsgebühren (Versorgung und Einsargung von Leichen, Leichenträger, Grabherstellung) erfolgt durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder des jeweiligen Bestattungsinstitutes je nach Arbeitsaufwand.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Sonstige Gebühren werden erhoben für
- a) Ausgrabung einer Leiche
 - b) Umbettung einer Leiche
 - c) Ausgrabung einer Urne
 - d) Umbettung einer Urne
 - e) Abräumen einer Grabstätte und zwar je nach Arbeitsaufwand.
- (2) Vornahme von Sicherungsmaßnahmen durch die Gemeinde je nach Arbeits- und Sachaufwand.
- (3) Für das von der Gemeinde erstellte Fundament ist ein einmaliger Kostenersatz bei
- | | |
|--------------------------------|---------------------|
| Einzelgrabstätte zweistellig | 100,00 Euro, |
| Familiengrabstätte vierstellig | 150,00 Euro, |
| Urnengrabstätte vierstellig | 100,00 Euro. |
- (4) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Hollenbach vom 28.11.1990, sowie die 1. Änderungssatzung vom 28.11.1997 außer Kraft.

Hollenbach, 30.07.2018

gez.

Xaver Ziegler

1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die Gebührensatzung zur Satzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung wurde am 30.07.2018 in der Gemeindekanzlei Hollenbach zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 30.07.2018 angeheftet und am 14.08.2018 wieder entfernt.